

20. Inwiefern ist in einem Falle, wenn zwei Eheleute, welche bei dem nämlichen Eisenbahnunfalle verunglückt sind, in getrennten Prozessen auf Schadensersatz geklagt haben, ein Urteil, wodurch dem Ehemanne eine mit Einrechnung des Wertes der gewerblichen Beihilfe der Ehefrau bemessene Rente zugesprochen ist, bei der auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes von der Ehefrau wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit geforderten Entschädigung zu berücksichtigen?

VI. Zivilsenat. Urk. v. 26. November 1900 i. S. des preuß. Eisenbahnfiskus (Wekl.) m. R. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 831/00.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin ist am 15. September 1895 verunglückt, indem ein Krenserwagen, auf dem sie mit mehreren anderen Personen in der Nähe von Leipzig einen Übergang der preussischen Staatseisenbahn passierte, von einem Güterzug erfasst wurde. Sie hat mit der Behauptung, daß sie infolge des Unfalles vollständig erwerbsunfähig

geworden sei, den Eisenbahnfiskus auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf Schadensersatz belangt. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin — außer den Kur- und Heilungskosten — als Entschädigung für deren Erwerbsunfähigkeit eine jährliche Rente von 1200 *M* zu zahlen. Die zu diesem Streitpunkte von dem Beklagten eingelegte Berufung ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Der Beklagte bestreitet an sich nicht, daß er für die Folgen des der Klägerin am 15. September 1895 widerfahrenen Unfalles in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 aufzukommen hat; im Streit ist nur noch der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen ihrer durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit. Wegen dieses Anspruch hat der Beklagte eingewendet, daß die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin nicht für sie selbst, sondern lediglich für ihren Ehemann einen Vermögensnachteil zur Folge gehabt haben könne, da die Klägerin in stehender Ehe nicht für sich selbst, sondern für ihren Ehemann erwerbe. Weiter macht der Beklagte geltend, daß er für den der Klägerin oder ihrem Ehemann durch die Erwerbsunfähigkeit der ersteren erwachsenen Vermögensnachteil bereits Schadensersatz geleistet habe. Es sei nämlich dem Ehemann der Klägerin — welcher bei demselben Unfall vom 15. September 1895 zusammen mit seiner Frau verunglückt ist — in dem Prozesse R. gegen preußischen Eisenbahnfiskus durch das am 2. April 1898 ergangene Urteil des Landgerichtes Leipzig eine jährliche Rente von 3600 *M* auf Grund der Feststellung seines gesamten, angeblich 4000 *M* für das Jahr betragenden Reineinkommens, einschließlich des durch die Thätigkeit seiner Ehefrau erzielten Erwerbes, zugesprochen worden; der etwa entstandene Vermögensnachteil werde mithin jetzt zum zweiten Male liquidiert. Das Berufungsgericht hat diese Einwendungen mit der Begründung verworfen, die Klägerin habe nach den für ihr eheliches Güterrecht maßgebenden Vorschriften des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1668) die rechtliche Fähig-

keit besessen, auch während der Dauer ihrer Ehe für sich selbst zu erwerben, und zwar durch eine Thätigkeit außerhalb des Hauswesens und des Geschäftes ihres Ehemannes. Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Klägerin, welche eine hervorragende Geschicklichkeit und große Übung in den im Geschäft ihres Ehemannes besorgten Schneidereiarbeiten besaß, diese ihre Fertigkeit auch weiterhin ausübt und verwertet haben würde. In dem Geschäft ihres Ehemannes aber hätte die Klägerin seit dem Unfall nicht mehr thätig sein können; denn dieser habe, nachdem er infolge der bei dem gleichen Unfall erlittenen Verletzungen 90 Prozent seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hatte, das von ihm bisher betriebene Schneidereigeschäft aufgeben müssen und habe dasselbe seinem Sohn übergeben. Es wäre, nimmt der Berufsrichter an, der Klägerin ohne Zweifel leicht geworden, in diesem nunmehr von ihrem Sohn betriebenen Geschäft oder in einem anderen, ähnlichen Schneidergeschäft eine ihren Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit und somit auch Verdienst zu finden, welchen sie alsdann für sich selbst erworben haben würde. Ob die (seitens der Klägerin bestrittene) Behauptung des Beklagten über eine bei Anerkennung der Rente an den Ehemann erfolgte Berücksichtigung des durch die Thätigkeit der Ehefrau erzeugten Erwerbes zutreffend sei, — erwägt das Urteil weiter, — sei nicht zu prüfen gewesen; denn das Urteil in dem Vorprozesse vermöge nach dem Grundsatz, daß ein jedes Urteil nur zwischen den Parteien Recht schaffe, den jetzt geltend gemachten Anspruch der Klägerin nicht zu berühren. Es sei Sache des Beklagten gewesen, im Vorprozeß gegen die Mißberücksichtigung der Erwerbsfähigkeit der jetzigen Klägerin Widerspruch zu erheben, und es könne dahingestellt bleiben, ob er jetzt etwa gemäß § 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes eine Minderung der dem Ehemann der Klägerin zugesprochenen Rente zu verlangen in der Lage sein würde.

Von den gegen diese Entscheidung seitens der Revision gerichteten Angriffen könnten allerdings diejenigen keinen Erfolg haben, welche darauf abzielen, eine dem gegenwärtigen Klagenspruch entgegenstehende Rechtskraftwirkung des Urteils im Vorprozesse darzuthun. Ob mit Rücksicht darauf, daß die jetzige Klägerin nach der Bezeichnung in der Klageschrift und in den Urteilen „im Beistand ihres Ehemannes“ klagt, der Ehemann im gegenwärtigen Rechtsstreit als

Partei zu betrachten sei, kann unentschieden bleiben, und ebenso kann die Frage auf sich beruhen, welche die Revision — mit der Rüge mangelhafter Urteilsbegründung — aufwirft, ob nicht der Ehemann K. kraft seines ehemännlichen Nießbrauchsrechtes und nach § 1677 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches befugt gewesen sei, den seiner Ehefrau durch den Unfall erwachsenen Schaden im Vorprozeß geltend zu machen. Es ist im jetzigen Prozeß bisher von keiner Seite behauptet worden, daß der Schneidermeister K. im Vorprozeß außer dem eigenen Anspruch auch eine seiner Ehefrau zustehende Forderung geltend gemacht habe; wäre in dem anderen Rechtsstreite der Ausfall des Erwerbes der Ehefrau mitberücksichtigt worden, so geschah das auch nach der bisherigen Darstellung des Beklagten nur in dem Sinne, daß auf solche Weise der dem Ehemann erwachsene Schade bemessen wurde. Jetzt aber handelt es sich allein um den Schadenersatzanspruch der Ehefrau. Von einer Identität des Anspruches kann also nicht die Rede sein, wenigstens nicht in dem hier maßgebenden Rechtsinne.

Dagegen ist der Revision darin Recht zu geben: materiell bedeute der Einwand des Beklagten, daß der Klägerin ein Schade durch den Unfall nicht entstanden sei, weil sie die Erträgnisse ihrer Arbeit dem Ehemann überlassen mußte und überlassen habe, und weil der Ehemann für den durch Verlust dieser Erträge entstandenen Nachteil entschädigt sei, weil also die Klägerin, wenn der Ehemann eine der früheren Gesamteinnahme entsprechende Rente zugesprochen erhielt, sich nach Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit in derselben Lage befunden habe wie früher. Und die Revision bemängelt mit Grund, daß nach dieser Seite der Einwand des Beklagten unberücksichtigt geblieben ist.

Da die Behauptung des Beklagten, in dem Urteil des Vorprozesses sei die Erwerbsthätigkeit der Ehefrau bei der dem Ehemann zugewilligten Rente in Berechnung gezogen worden und insofern bereits abgegolten, in thatsächlicher Richtung überhaupt nicht geprüft ist, läßt sich für die Revisionsinstanz eine Feststellung hierüber nicht gewinnen. Wäre aber, wie hiernach zu unterstellen ist, jene Behauptung thatsächlich richtig, so könnte ihre Erheblichkeit für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht verneint werden.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin nach dem hierfür maßgebenden bürgerlichen Recht, den Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, während der Dauer der Ehe die Fähigkeit besessen habe, durch Thätigkeit außerhalb des Hauswesens und Geschäftes ihres Ehemannes für sich selbst zu erwerben, wogegen der von der Ehefrau im Hause und im Gewerbe des Ehemannes ausgeübten Thätigkeit die Wirkung eines Erwerbes (wie auch aus der Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 42 S. 32 flg. zu ersehen) nicht für die Ehefrau, sondern für den Ehemann beigemessen wird. Es handelt sich insoweit um die Anwendung irrevisibler Rechtsnormen, und von diesem Standpunkt aus wäre die Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin künftighin durch eine Thätigkeit der ersterwähnten Art für sich hätte erwerben können, gewiß an sich nicht zu beanstanden. Doch würde ein hierauf gestützter Schadensersatzanspruch voraussetzen, daß der Klägerin infolge des ihr zugestoßenen Unfalles ein solcher Erwerb auch wirklich entgeht; für die letztere Frage durfte aber, wenn gleich im gegenwärtigen Rechtsstreit über den Ersatzanspruch der Ehefrau selbständig zu entscheiden war, das in dem Vorprozeß des Ehemannes ergangene Urteil nach seiner sachlichen Bedeutung nicht außer Betracht bleiben. Ob die Entscheidung jenes Urteils, wenn die dem Ehemann zugesprochene Rente unter Miteinrechnung des Ertrages der von der Ehefrau geleisteten gewerblichen Beihilfe bemessen worden ist, als richtig anzusehen wäre, ob nicht der Beklagte dieser Schadensberechnung entgegenhalten konnte, daß dem Ehemann die gewerblichen Dienste der Ehefrau durch ihren Unfall doch jedenfalls, auch wenn er nicht verunglückt oder behindert worden wäre, sein Geschäft fortzubetreiben, für künftig verloren gegangen sein würden, und daß der Ehemann für das hierzu kausal gewordene Ereignis (bezüglich dessen er nicht selbst als der unmittelbar Verletzte erscheine) einen Schadensersatz nach geltenden Gesetzen nicht beanspruchen dürfe, darüber ist im jetzigen Rechtsstreit nicht zu erkennen. Jetzt steht zur Frage, ob die Klägerin Ersatz für einen ihr künftig entgehenden selbständigen Erwerb beanspruchen, und weiter, ob sie diesen Ersatz verlangen kann unangesehen der durch das Urteil im Vorprozeß geschaffenen Verhältnisse.

Bei Bejahung der ersteren Frage argumentiert der Vorderrichter in der Weise: ohne den ihr zugestoßenen Unfall hätte die Klägerin, nachdem der gleichfalls verunglückte Ehemann sein Gewerbe hat auf-

geben müssen, nunmehr ihre — dadurch frei gewordene — Arbeitskraft zu eigenem, selbständigem Erwerb verwertet. Hierbei wird also die jetzige Lage der Klägerin in Vergleich gezogen mit derjenigen Lage, in welcher sie sich befunden hätte, falls die Klägerin selbst nicht verunglückt, dagegen der Ehemann allein durch seinen Unfall erwerbsunfähig geworden wäre. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob es zulässig sei, in solcher Weise die beiden, obwohl gleichzeitig erfolgten und durch dasselbe Betriebsereignis verursachten Vorgänge nach ihren Wirkungen auf die eine und auf die andere verletzte Person zu trennen, oder ob man vielmehr den Unfall in seinen Folgen als einen einheitlichen in dem Sinne zu beurteilen habe, daß für die Beantwortung der Frage, ob der Klägerin ein Vermögensnachteil entstanden ist, lediglich die Vermögenslage derselben ins Auge zu fassen sei, in welcher sie sich unmittelbar vor dem gemeinsamen Unfall befunden hat, im Vergleich mit ihren jetzigen Verhältnissen.

Indessen wenn man auch in diesem Punkte der Auffassung des vorigen Richters beizupflichten und also die Folgerung abzulehnen hat, daß die Klägerin ohne den Unfall immer in der gleichen Lage wäre wie jetzt — nämlich in der einen selbständigen Arbeitserwerb ausschließenden —, so läßt sich gleichwohl dem infolge des Vorprozesses nach der Behauptung des Beklagten eingetretenen Sachverhalt ein Einfluß auf die Schadensfestsetzung gegenüber der Klägerin nicht absprechen. Die Ehefrau hat bis zu dem Unfall einen eigenen Erwerb nach Annahme der Vorinstanz nicht gehabt und ihren Unterhalt aus den Einkünften des Ehemannes bezogen. Den Zwecken der Bestreitung der Kosten des Haushaltes und des Unterhaltes der Familie dient, soweit erforderlich, auch die dem Ehemann zugesprochene Rente. Hat der Ehemann durch diese Rente eine Entschädigung erhalten, mit welcher sein Vermögensschade einschließlich des ausgefallenen Gewinnes aus der geschäftlichen Beihilfe seiner Frau vollständig ausgeglichen ist, so wäre es nicht zulässig, ohne weiteres zu unterstellen, daß die Klägerin, wenn sie nicht verunglückt wäre, nun durch Arbeit in einem anderen Geschäfte eigenen Erwerb gesucht hätte. Das Berufungsurteil führt aus, die Klägerin wäre jedenfalls durch den Umstand, daß sie vier Kinder, im Alter von etwa 11—19 Jahren, besaß, sowie durch die Arbeitsunfähigkeit des Mannes genötigt gewesen, durch ihre eigene erwerbende Thätigkeit zum Unterhalt der Familie beizu-

tragen. Aber wenn bei der nunmehrigen Gestaltung der Verhältnisse der Ehemann vermöge der ihm zugesprochenen Rente mit Hinzurechnung dessen, was er selbst noch zu erwerben vermag, dieselben Einnahmen hätte wie vor dem Unfall, so würde es an jedem Anhalte dafür fehlen, daß die Klägerin ungeachtet des unverminderten, den Unterhalt der Familie nach wie vor gewährleistenden Einkommens ihres Ehemannes einer selbständigen Erwerbsthätigkeit außerhalb des Hauses obgelegen hätte. Das Reichshaftpflichtgesetz hat nur die Schadloshaltung des Geschädigten, nicht aber dessen Bereicherung im Auge haben können. Mit diesem Zweck des Gesetzes und mit den Grundsätzen des materiellen Rechtes erschiene es nicht wohl vereinbar, wenn nach dem Ergebnis der beiden Prozesse die Eheleute K., falls die Gesamteinnahme des Mannes aus der beiderseitigen Geschäftsthätigkeit vor dem Unglück sich auf jährlich 4000 M belief, nunmehr zusammen 4800 M Rente dafür von dem Beklagten bezögen. Bei Bemessung des der Klägerin zu leistenden Schadenersatzes waren ihre konkreten Lebens- und Erwerbsverhältnisse in Betracht zu ziehen, und für die Frage, ob und welcher Vermögensnachteil ihr durch ihre Erwerbsunfähigkeit erwachsen sei, war es, zumal im Hinblick auf § 287 der Civilprozessordnung, nicht unzulässig, vielmehr nach Umständen geboten, die gemeinsame Vermögenslage der beiden Ehegatten, wie sich dieselbe infolge des vorangegangenen Urteils gestaltet hat, einheitlich zu berücksichtigen.

Das Berufungsurteil hat unter diesem Gesichtspunkte das Vorbringen des Beklagten nicht gewürdigt, sich lediglich auf die Erwägung beschränkt, daß das Urteil des Vorprozesses zwischen den jetzigen Parteien nicht Recht schaffe; ein Grund, mit welchem die Beurteilung der Sachlage nicht erschöpft ist. . . .